

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEM. § 161 AKTG

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrates der Ming Le Sports AG, Frankfurt am Main, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

(in der Fassung vom 24. Juni 2014 für die Vergangenheit und in der Fassung vom 5. Mai 2015 für die Zukunft)

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutsche Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Ming Le Sports AG erklären, dass die Ming Le Sports AG allen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird.

Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex:

In **Ziffer 2.3.3** des Kodex wird empfohlen, den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B: Internet) zu ermöglichen. Die technische Umsetzung dieser Empfehlung ist kosten- und zeitaufwendig. Bei der Aktionärsstruktur der Ming Le Sports AG lohnt sich ein derartiger Aufwand nicht.

In **Ziffer 3.8 Abs. 3** des Kodex wird die Vereinbarung eines bestimmten Selbstbehalts in D&O-Policen (Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organmitglieder) auch für Aufsichtsratsmitglieder empfohlen. Die Vergütungsstruktur des Aufsichtsrats ist auf eine feste Vergütung ohne Leistungskomponenten beschränkt. Die Festlegung eines Selbstbehalts hätte somit wirtschaftlich unverhältnismäßig Auswirkungen auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Der Empfehlung des Kodex wurde und wird in dieser Hinsicht nicht gefolgt.

Nach **Ziffer 3.10** sollen jährlich ein Corporate Governance Bericht erstellt werden und die Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich gemacht werden. Die bisherigen Vorstandsmitglieder (außer der neu bestellten Frau Tsai) haben keinen Corporate Governance Bericht erstellt. Ebenso kümmerten sich die bisherigen

Vorstandsmitglieder auch nicht um die nach **Ziffer 6.4** des Kodex vorgesehene Publikation eines Finanzkalenders. Die Gesellschaft hat auch keine Liste von Drittunternehmen veröffentlicht nach **Ziffer 7.1.4** des Kodex, weil sich die bisherigen Vorstandsmitglieder darum nicht gekümmert haben.

Nach **Ziffer 4.1.5** soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Ziffer 5.1.2 enthält die Empfehlung, dass die Zusammensetzung des Vorstands eine entsprechende Vielfalt berücksichtigen soll und eine angemessene Einstellung von Frauen anstreben soll.

Der aktuelle Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass es angemessen ist, die Auswahl geeigneter Personen nicht an Kriterien wie Geschlecht, Religion oder Rasse festzumachen, sondern an der Persönlichkeit und Qualifikation. Daher wurden und werden diese beiden Empfehlungen nicht umgesetzt.

Nach **Ziffer 4.2.1 Satz 1** soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Mit der Bestellung von Frau Tsai besteht der Vorstand nur noch aus einem Vorstandsmitglied. Für die Zukunft wird der Vorstand voraussichtlich auch nur aus einer Person bestehen. Die Größe der Gesellschaft bedarf nicht mehrerer Vorstandsmitglieder.

Die Ming Le Sports AG weicht von den in **Ziffer 5.1.2** des Kodex dargelegten Empfehlungen ab. Die Entscheidungen über geeignete Kandidaten als Mitglieder des Vorstands werden auf rein objektiver Basis getroffen und ziehen hauptsächlich die berufliche Qualifikation der Kandidaten im Einklang mit den deutschen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Vielfalt in Betracht. Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass für starre Altersgrenzen und wird seine Personalentscheidungen nach sachgerechten Erwägungen jeweils individuell treffen.

Die **Ziffer 4.2.3** enthält Empfehlungen in Bezug auf die Vergütung der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine fest Vergütung (mit Ausnahme von Frau Tsai, die gegenwärtig keine Vergütung von der Ming Le Sports AG erhält). Nur der ehemalige CFO der Gesellschaft, Herr Alan Tan Chun Kiat, hatte Anspruch auf eine Bonuszahlung nach der Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands erfolgt ausschließlich gemäß der Anstellungsverträge mit den Niederlassungen der Gesellschaft in China und Hong Kong. Dies entspricht den aktuellen chinesischen und Hong Kong Standards, die in der Regel nur eine fest und keine variable Vergütung enthalten.

Die **Ziffern 5.3** und **5.2 Abs. 2** des Kodex empfehlen die Bildung von Ausschüssen innerhalb des Aufsichtsrats. Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats um Entscheidungen im Namen des Aufsichtsrats zu treffen rechtlich nicht möglich (§ 108 Abs. 2 S. 3 AktG).

Die **Ziffer 5.4.1 Abs. 2** des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die konkreten Zielsetzungen in Bezug auf seine Zusammensetzung angibt, welche insbesondere eine angemessene Vertretung der Frauen vorsieht. Vielfalt im Sinne von beruflicher Bildung, lokalem Markt, Know-how, Erfahrung im internationalen Geschäft, Erfahrungen im Bereich der Aktien und Kapitalmärkte, Alter, Geschlecht und Nationalität wurden bei der Bildung des Aufsichtsrats im Rahmen der Gründung der Ming Le Sports AG und beim Börsengang im Jahr 2012 berücksichtigt. Diese und weitere Kriterien für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind besser geeignet als Quoten für spezielle Zielgruppen.

Nach **Ziffer 5.4.5** sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen und dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Da die Anforderungen des Begriffs „angemessen“ nicht klar sind, erklärt die Gesellschaft aus Gründen der Vorsicht, von der Empfehlung abzuweichen.

Nach **Ziffer 5.6** des Kodex soll der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit prüfen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass er effizient ist, da er ausschließlich aus drei Personen besteht und somit effizient und insbesondere zeitnah beraten und Entscheidungen treffen kann. Eine Überprüfung der Effizienz seiner Tätigkeit ist deswegen obsolet.

Der Konzernabschluss wird nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Ende des Geschäftsjahres und die Zwischenberichte nicht innerhalb von 45 Tagen ab Ende des Berichtszeitraums öffentlich zu Verfügung gestellt werden, als in **Ziffer 7.1.2** des Kodex empfohlen. Der Grund dafür liegt darin, dass das Unternehmen größeren Wert auf korrekte Konzernabschlüsse gelegt hat und legen wird als auf das Einhalten der empfohlenen Fristen, da die internationale Holding-Struktur während der Erstellung der Finanzberichte einige sprachliche Herausforderungen aufwirft.

Frankfurt am Main und München, im Mai 2015

Der Vorstand: Hsiao-Tze Tsai

Für den Aufsichtsrat: Andreas Grosjean